



SOPHIE-BARAT-SCHULE

Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium

20354 HAMBURG, den 29.03.2017

Warburgstraße 39

Telefon 040/ 450 229-10

Telefax 040/ 450 229-29

E-Mail: sekretariat@sbshh.de

Internet: www.sophie-barat-schule.de

Hinweise zum Auslandsaufenthalt

1. Auslandsaufenthalte bis zur 10. Klassenstufe können gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) für einen Term, ein Halbjahr oder ein Jahr vorgenommen werden. Eine Bestätigung der aufnehmenden Schule im Ausland muss i.d.R. vor Antritt des Aufenthaltes der Schule schriftlich vorliegen.
2. Auslandsaufenthalte sollen so früh wie möglich geplant und angemeldet werden. Den Antrag für die dafür notwendige Unterrichtsbefreiung stellen die Eltern schriftlich bei der Schulleitung. Dieser muss spätestens **sechs Wochen vor Beginn** des Aufenthaltes vorliegen.
3. Wir bitten Sie, einen persönlichen Gesprächstermin bei Herrn Bukowski oder Frau Warr (Anmeldung unter Tel. 45022912) für den geplanten Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, um über alle Bedingungen und Konsequenzen des Schulbesuches im Ausland informiert zu sein. Diese Beratung gehört **zu den Voraussetzungen** für die Unterrichtsbefreiung des geplanten Auslandsaufenthaltes.
4. Bitte informieren Sie den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Beginn, über alle Daten des Auslandsaufenthaltes.
5. Der während des Auslandsaufenthaltes versäumte Unterrichtsstoff ist Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit in der Oberstufe und muss von den Schülern eigenverantwortlich nachgeholt werden.
6. Wird durch den Auslandsaufenthalt in der 9. Klassenstufe das Betriebspraktikum versäumt, muss dieses Praktikum eigenverantwortlich im Zusammenhang mit Ferien so nachgeholt werden, dass höchstens für fünf Schultage eine Unterrichtsbefreiung gewährt werden muss.
7. Wird durch den Auslandsaufenthalt während der Klassenstufe 10 das Sozialpraktikum versäumt, muss es im Zusammenhang mit Ferien so nachgeholt werden, dass höchstens für fünf Schultage eine Unterrichtsbefreiung gewährt werden muss. Die Organisatoren des Sozialpraktikums (Frau Brinkmann, Frau Kienle oder Herr Günther) stehen für Beratungen zur Verfügung.
8. Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ist ein Rückgang in die nachfolgende Klassenstufe die Regel. Auf Antrag der Eltern kann die Schulleitung über Ausnahmen entscheiden.
9. Schüler/innen, die während der 10. Klasse ein Jahr oder im zweiten Halbjahr ins Ausland gehen, und auf Antrag nicht in die nachfolgende Klassenstufe zurückgehen (s. 8.) und zu einem Zeitpunkt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Überprüfung zurückkehren, müssen am Ende der Sommerferien zum Übergang in die Studienstufe die schriftlichen Prüfungen an drei behördlich festgelegten Tagen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache nachholen. Der Übergang in die Studienstufe ist erreicht, wenn in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wurden. Die in dieser Prüfung erreichten Noten gehen nicht in eine Zeugnisbewertung ein. Die Wahl der Fremdsprache für die Überprüfungen in Klasse 10 muss beim Abteilungsleiter für die Mittelstufe Herr Ullitzka schriftlich vor dem Auslandsaufenthalt erfolgen. Die Schüler/innen müssen außerdem bis Ende Januar des Auslandsaufenthaltsjahres ihre Kurs- und Fächerwahl zur Oberstufe (z.B. per E-Mail: pieper@sbshh.de) bei Herrn Pieper abgeben.

10. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einem Auslandsaufenthalt, der kurz vor oder mit dem zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 beginnt, bei einer ungünstigen Notenzusammensetzung im Zeugnis des 1. Halbjahres der Klasse 10 (Prognose ESA, MSA oder keinen Abschluss) dazu führen kann, dass der/die Schüler/in keinen Schulabschluss erhält.
11. Schüler/innen, die ein ganzes Jahr oder im 2. Halbjahr der 10. Klasse ins Ausland gehen, „ohne zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht zu haben, können diesen erwerben, wenn sie im ersten und im zweiten Semester der Studienstufe in allen Fächern mindestens zwei Punkte erreicht haben. Im Zeugnis wird vermerkt: 'Die Schülerin / der Schüler hat den mittleren Schulabschluss erworben'“ (APO-AH § 33 (6)).
12. Schüler/innen, die im o.g. Zeitraum eine Schule im Ausland besuchen und Latein als 2. Fremdsprache belegt haben, können ihr Latinum nachträglich erwerben, wenn sie an einer Nachprüfung teilnehmen, die aus einer zentralen Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht und im Herbst des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt stattgefunden hat, von der BSB angeboten wird (Nachfragen unter: martina.jeske@li-hamburg.de).
13. Schüler/innen, die während des 2. Halbjahres (z.B. nach 2 Terms) der Klassenstufe 10 zurückkehren, müssen an allen schriftlichen Arbeiten uneingeschränkt teilnehmen (vgl. Punkt 5). Ein Abschlusszeugnis der 10. Klassenstufe kann nur dann erteilt werden, wenn die Schülerleistungen des 2. Halbjahres bewertbar sind.
14. Eintrittstests, die von einigen Auslandsschulen zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich sind und unter Aufsicht einer Lehrkraft an der Stammschule durchgeführt werden sollen, können von unseren Lehrkräften nicht erbracht werden.
15. Ein Antrag auf „Förderung eines Schulbesuches im Ausland“ kann an die „Behörde für Schule und Berufsbildung“ (BSB) gerichtet werden. Der Antrag muss bis zum 15. März des Jahres eingereicht werden, in dem der Auslandsschulbesuch stattfindet.
Antragsformulare und Informationsblätter sind in Raum 033 (Altbau) bei Herrn Bukowski erhältlich. Sie bestehen aus: der „*Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuches im Ausland*“ (Neufassung vom 28.01.2015, MBISchul 2015, Seite 8), dem „*Antrag auf finanzielle Förderung des Schulbesuches im Ausland*“ und dem „*Informationsblatt – Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen*“.
16. Werden Auslandsaustausche durchgeführt, zahlen die Gastschüler/innen eine Schulgeldpauschale in Höhe von 30.-€ pro Monat an das Erzbistum Hamburg. Diese Schulgeldpauschale tritt zum 1.08.2016 in Kraft.

G. Roosen

(Dr. G. Roosen, stellv. Schulleiterin)

B. Bukowski

(Burkhard Bukowski, Koordinator)

